

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Erdaushubdeponie**

### **(Gebührensatzung Erdaushubdeponie)**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hartenstein folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Hartenstein erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Erdaushubdeponie Gebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Erdaushub an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Füllgutes.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

## § 4

### Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Menge, gemessen in Kubikmeter oder Tonnen.

## § 5

### Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt

- je m<sup>3</sup> 9,80 Euro
- je Tonne 6,00 Euro

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, den 11.04.2025



Hannes Loos  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.04.25 in der Gemeindeverwaltung Hartenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am 11.04.25 an allen Anschlagtafeln in Hartenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.04. angeheftet und am 16.05.25 wieder abgenommen.

Hartenstein, 19.05.2025  
Haber



## Gemeinde Hartenstein Bekanntmachung

Der Gemeinderat Hartenstein hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 23 i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) eine Gebührensatzung für die Erdaushubdeponie der Gemeinde Hartenstein erlassen. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung ist im Rathaus der Gemeinde Hartenstein, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Velden zu den bekannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 11.04.2025 bis 15.05.2025 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hartenstein, 11.04.2025

  
Hannes Loos  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: *11.04.2025*  
Abgenommen: *16.05.2025*